

Aktenzeichen: 6 ABR 39/82

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Beschluß vom 14. Januar 1983
- 6 ABR 32/82 -

I. Arbeitsgericht Beschluß vom 27. Mai 1981
München - 4 BV 26/81 -

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 11. Dezember 1981
München - 4 Ta BV 20/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Antragsänderung im Beschlußverfahren

Gesetz:

BetrVG § 19, § 16 Abs. 1, § 5 Abs. 3, § 7;

ArbGG § 81 Abs. 3, § 87 Abs. 2 Satz 3, § 8 Abs. 1;

ZPO §§ 264, 263

Leitsätze:

1. Die Anfechtung einer Betriebsratswahl ist auch beim Landesarbeitsgericht möglich, wenn im Beschlußverfahren zunächst die Wirksamkeit der Bestellung des Wahlvorstandes angegriffen und die Wahl zwischenzeitlich durchgeführt ist.
2. Der Wahlvorstand ist nach Konstituierung des Betriebsrats auch dann nicht Beteiligter in einem die Wahlanfechtung betreffenden Beschlußverfahren, wenn sich die Anfechtung auf Mängel seiner Bestellung oder seines Verfahrens bezieht.
3. § 264 ZPO ist im Beschlußverfahren entsprechend anwendbar.



6 ABR 39/82

4 Ta BV 20/81 München

Verkündet am
14. Januar 1983

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 14. Januar 1983 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Wendlandt und Scheerer beschlossen:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts München vom 11. Dezember 1981 - 4 Ta BV 20/81 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Antragstellerin ist ein Lebensversicherungsunternehmen mit ca. 450 Mitarbeitern. Antragsgegner ist der bei ihr bestehende Betriebsrat, dem neun Mitglieder angehören. Der weitere Beteiligte ist, ein fünfjähriges zwischenzeitliches Studium der Betriebswirtschaft ausgenommen, seit 1950 bei der Antragstellerin als Angestellter beschäftigt.

Seit dem 1. Januar 1962 war der weitere Beteiligte mit dem Aufbau und der Leitung einer Sachversicherungsabteilung betraut. Am 1. Juli 1973 erhielt er Gesamtprokura. Aus diesem Anlaß wurde sein Arbeitsverhältnis mit Vertrag vom 29. Juni 1973 neu geregelt. Dienststellung und Aufgabe des weiteren Beteiligten sind im Anstellungsvertrag wie folgt umschrieben:

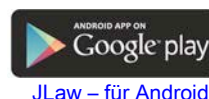
"Herr W hat als Prokurist seine ganze Arbeitskraft dem Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Zu einer Nebentätigkeit bedarf er der Zustimmung des Vorstandes.
Der Vorstand bestimmt das Arbeitsgebiet des Herrn W ."

Zuletzt war der weitere Beteiligte als Abteilungsdirektor unter dem Vorstand tätig: Ihm waren die Abteilungen 20 (Bestandsverwaltung), 22 (Inkasso) und 90 (Sachversicherung) organisatorisch unterstellt. Daneben war er Datenschutzbeauftragter und Sonderbeauftragter für die Mietverhältnisse im Erd- und Zwischengeschoß des "R ", eines ehemaligen Hotels,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

welches die Antragstellerin aufgekauft und in Büroräume und Ladenflächen umgewandelt hatte. Nachdem es zwischen dem weiteren Beteiligten und dem Vorstand der Antragstellerin zu erheblichen Differenzen gekommen war, versuchte der Vorstandssprecher der Antragstellerin am 12. November 1980 in einem Gespräch mit dem weiteren Beteiligten einvernehmlich eine Änderung dessen Aufgabenbereichs zu erreichen. Danach sollte dem weiteren Beteiligten nach seiner von der Antragstellerin bestrittenen Behauptung die Unterstellung der Abteilungen 20 und 22 entzogen und der Verkehr mit den Abteilungsleitern verboten werden.

Mit Schreiben vom 5. Dezember 1980 wurde dem weiteren Beteiligten mit sofortiger Wirkung die Prokura entzogen und eine Änderungskündigung zum 30. Juni 1981 ausgesprochen. Der weitere Beteiligte sollte künftig die die Mietverhältnisse betreffenden Angelegenheiten unter Anleitung eines Vorstandsmitglieds bearbeiten sowie die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten und im Einzelfall zuzuweisende Sonderaufgaben mit betriebswirtschaftlichem Einschlag wahrnehmen. Außerdem sollte der weitere Beteiligte künftig als Abteilungsleiter z.B.V. statt bisher als Abteilungsdirektor tätig sein und die Vergütung "eingefroren" werden. Diese Kündigung nahm der weitere Beteiligte unter Vorbehalt an und erhob zugleich Kündigungsschutzklage.

Die Antragstellerin hatte dem Antragsgegner unter Bezugnahme auf § 105 BetrVG am 18. Februar 1981 mitgeteilt, sie beabsichtige, dem weiteren Beteiligten fristgemäß zum 30. September 1981 zu kündigen und hörte den Antragsgegner zugleich vorsorglich nach § 102 BetrVG an.

Am 24. Februar 1981 bestimmte der Antragsgegner den weiteren Beteiligten zum Mitglied und Vorsitzenden des Wahlvorstands für die anstehende Betriebsratswahl und teilte am 25. Februar 1981 der Antragstellerin schriftlich mit, er widerspreche der Kündigung.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Am 26. Februar 1981 kündigte die Antragstellerin dem weiteren Beteiligten außerordentlich, hilfsweise ordentlich, jeweils zum 30. Juni 1981. Den über diese Kündigung anhängigen Rechtsstreit hat das Arbeitsgericht bis zur rechtskräftigen Entscheidung des vorliegenden Beschlußverfahrens ausgesetzt. Am 21. Mai 1981 wurde bei der Antragstellerin ein neuer Betriebsrat gewählt. Das Wahlergebnis wurde am 25. Mai bekanntgemacht.

Die Antragstellerin meint, der weitere Beteiligte sei leitender Angestellter und habe deshalb nicht zum Wahlvorstandsmitglied bestellt werden dürfen. Zumindest sei die Bestellung rechtsmißbräuchlich, weil sie nur deshalb erfolgt sei, um dem weiteren Beteiligten den besonderen Kündigungsschutz zu verschaffen.

Die Antragstellerin hat beantragt festzustellen, daß die Bestellung des weiteren Beteiligten zum Mitglied und Vorsitzenden des Wahlvorstands rechtsunwirksam ist. Der Antragsgegner und der weitere Beteiligte haben beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Die Antragstellerin hat ihren Antrag auch nach der Betriebsratswahl im Anhörungstermin vor dem Arbeitsgericht am 27. Mai 1981 aufrechterhalten; das Arbeitsgericht hat ihn darauf mit Beschluß vom gleichen Tage wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses als unzulässig abgewiesen. Gegen den ihr am 14. September 1981 zugestellten Beschluß hat die Antragstellerin bereits am 4. Juni 1981 Beschwerde eingelegt. In der Beschwerdeschrift ist sie unter hilfsweiser Aufrechterhaltung ihres ursprünglichen Antrags zur Anfechtung der Betriebsratswahl übergegangen. Diese hat sie ebenfalls darauf gestützt, daß der weitere Beteiligte nicht zum Wahlvorstandsmitglied habe bestellt werden dürfen.

Die Antragstellerin hat nunmehr beantragt, die Betriebsratswahl vom 21. Mai 1981 für ungültig zu erklären, hilfsweise

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

festzustellen, daß der weitere Beteiligte nicht rechtswirksam zum Mitglied und Vorsitzenden des Wahlvorstands für die Betriebsratswahl 1981 bestellt worden ist. Der Antragsgegner und der weitere Beteiligte haben beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen. Sie haben der Antragsänderung widersprochen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt, die Antragsänderung sei mangels Sachdienlichkeit, der Hilfsantrag wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses unzulässig.

Hiergegen wendet sich die zugelassene Rechtsbeschwerde der Antragstellerin. Der Antragsgegner bittet die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen. Diesem Antrag schließt sich der weitere Beteiligte an.

II. Die Rechtsbeschwerde hat Erfolg. Sie führt zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig.

a) Die Rechtsbeschwerde ist nach § 92 Abs. 1, § 72 Abs. 1 ArbGG statthaft.

b) Über die Wirksamkeit einer Betriebsratswahl und die Frage der wirksamen Bestellung des Wahlvorstands ist im Beschlußverfahren zu entscheiden, § 2 a Abs. 2 i.V. mit Abs. 1 Nr. 1 ArbGG, § 5 Abs. 3, § 7, § 16 Abs. 1, § 19 BetrVG.

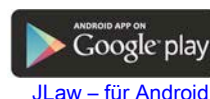
c) Die Antragsbefugnis der Antragstellerin folgt für ihren Hauptantrag aus § 19 Abs. 2 BetrVG, für den Hilfsantrag aus einer entsprechenden Anwendung dieser Vorschrift (Dietz/Richardi, BetrVG, 6. Aufl., § 16 Rz 58; vgl. auch BAG 27, 163, 165). Der Betriebsrat ist auch der richtige Anfechtungsgegner (Dietz/Richardi, aaO, § 19 Rz 39, § 16 Rz 60; Galperin/Löwisch, BetrVG, 6. Aufl., § 19 Rz 25). Die Beteiligungsbefugnis des weiteren Beteiligten ist gegeben, da die Entscheidung seine betriebsverfassungsrechtliche Rechtsposition unmittelbar berührt (vgl. BAG 29, 405). Dagegen sind die Mitglieder des Betriebsrats sowie der Wahlvorstand von den Vorinstanzen zu Unrecht am Verfahren betei-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

ligt worden. Der Wahlvorstand verliert seine Beteiligungsfähigkeit mit dem Ende seines Amtes. Daher ist er auch nicht Beteiligter in einem die Wahlanfechtung betreffenden Beschlußverfahren, auch wenn sich die Anfechtung auf Mängel seiner Bestellung bzw. seines Verfahrens bezieht (BAG 1, 43, 44; Beschluß vom 14. November 1975 – 1 ABR 61/75 – AP Nr. 1 zu § 18 BetrVG 1972). Der Senat hat deshalb von einer Anhörung dieser Personen abgesehen.

2. Zu Unrecht hat das Landesarbeitsgericht die in der Beschwerdeschrift der Antragstellerin erstmals erfolgte Wahlanfechtung als unzulässige Antragsänderung angesehen.

Zu Recht rügt die Rechtsbeschwerde, das Landesarbeitsgericht habe verkannt, daß die Antragsänderung bereits nach § 264 Nr. 3 ZPO zulässig war, ohne daß es der gem. § 87 Abs. 2 Satz 3, § 81 Abs. 3 ArbGG sonst erforderlichen Zustimmung der übrigen Beteiligten bzw. der Bejahung der Sachdienlichkeit der Antragsänderung bedurft hätte. § 264 ZPO ist für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Antragsänderung im Beschlußverfahren entsprechend anwendbar, auch wenn dies in § 81 Abs. 3 ArbGG nicht ausdrücklich ausgesprochen ist (vgl. BAG 26, 149, 152; Grunsky, ArbGG, 4. Aufl., § 81 Rz 15 m.w.N.).

Das Landesarbeitsgericht hat zur Begründung seiner Auffassung ausgeführt, allein die Tatsache, daß der ursprüngliche Streitgegenstand Vorfrage im Prozeß über die Anfechtung der Betriebsratswahl werde, reiche für eine Anwendung des § 264 Nr. 2 oder Nr. 3 ZPO nicht aus, da die Frage der wirksamen Bestellung des weiteren Beteiligten zum Mitglied des Wahlvorstands nur eine von mehreren Anspruchsvoraussetzungen für die geltend gemachte Anfechtung sei, die daneben u.a. auch noch von der Einhaltung der Anfechtungsfrist und der Erheblichkeit eines etwaigen Verstoßes für das Wahlergebnis abhängen. Die Rechtsbeschwerde rügt insoweit, daß es eine typische Konsequenz der Erweiterung des Klagantrags (§ 264 Nr. 2 ZPO) bzw. der Forderung eines anderen Gegenstandes (§ 264 Nr. 3 ZPO) sei,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

daß neue Gesichtspunkte bzw. weitere Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen seien. Diese Rüge ist jedenfalls insoweit zutreffend, als sie sich auf § 264 Nr. 3 ZPO bezieht. Die in dieser Vorschrift geforderte Veränderung muß sich aus dem Grund des Antrags durch zumindest ein weiteres Ereignis entwickeln (vgl. für das Urteilsverfahren Wieczorek, ZPO, 2. Aufl., § 264 a.F. Anm. D I a). Dies trifft vorliegend zu, da die Betriebsratswahl als weiteres Ereignis sich aus der Bestellung des Wahlvorstands entwickelt hat. Der neue Antrag auf Anfechtung der Wahl findet seine Begründung gerade durch die zwischenzeitliche Durchführung der Wahl. Ohne Antragsänderung müßte der frühere Hauptantrag wie bereits erstinstanzlich geschehen, abgewiesen werden (vgl. ebenso für das Urteilsverfahren Wieczorek, aaO, Anm. D I a 1). Abgesehen von der Veränderung, daß nunmehr zwischenzeitlich gewählt worden ist und statt des früheren Begehrens nunmehr ein anderer Gegenstand gefordert wird, nämlich die Feststellung der Wahlunwirksamkeit, ist der Antragsgrund, die angeblich fehlerhafte Bestellung des weiteren Beteiligten zum Wahlvorstandsmitglied geblieben. Damit liegen die Voraussetzungen für die entsprechende Anwendung von § 264 Nr. 3 ZPO vor. Diese Änderung des Antrags ist noch in zweiter Instanz möglich, auch wenn die Veränderung schon im Verlauf der ersten Instanz eingetreten ist und die Antragsänderung schon zum damaligen Zeitpunkt möglich gewesen wäre (vgl. BAG Beschluß vom 15. Dezember 1972 – 1 ABR 5/72 – AP Nr. 5 zu § 80 ArbGG 1953; BAG 16, 8, 12ff.; BAG 26, 149, 152). Auf die Frage der Sachdienlichkeit einer Antragsänderung (§ 263 ZPO) kommt es somit nicht an.

Die Antragsänderung erfüllt auch die sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen. Der Wahlanfechtungsantrag scheitert nicht etwa, wie der Antragsgegner meint, an der fehlenden Zuständigkeit des Landesarbeitsgerichts. Zwar ist nach § 19 Abs. 1 BetrVG die Wahl "beim Arbeitsgericht" anzufechten. Hierin liegt aber keine ausschließliche Zuständigkeitsregelung der Art, daß eine Wahlanfechtung in zweiter Instanz ausscheiden müßte. Die ausschließlich erstinstanzliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts in Arbeitssachen folgt bereits aus § 8 Abs. 1 ArbGG (vgl. auch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

Grunsky, aa0, § 8 Rz 3, § 1 Rz 7), andererseits ist eine Antragsänderung auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren in zweiter Instanz zulässig, auch wenn hierdurch ggf. auch eine Instanz verloren gehen kann (vgl. für das Urteilsverfahren § 64 Abs. 6 ArbGG i.V. mit §§ 523, 263 ff. ZPO; für das Beschlußverfahren § 87 Abs. 2 i.V. mit § 81 Abs. 3 ArbGG). Die Anfechtungsfrist des § 19 Abs. 2 Satz 2 BetrVG ist mit der frühzeitigen Einlegung der Beschwerde gewahrt.

3. Damit hätte das Landesarbeitsgericht über den von der Antragstellerin in der Beschwerdeinstanz geänderten Hauptantrag in der Sache entscheiden müssen. Da es dies nicht getan hat, mußte schon aus diesem Grund auf die Rechtsbeschwerde der Bechluß des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden, um dem Landesarbeitsgericht Gelegenheit zu geben, dies nachzuholen.

Daran ändert nichts, daß das Landesarbeitsgericht entgegen seiner Auffassung zur Unzulässigkeit, im vorliegenden Verfahren einen geänderten Antrag zu stellen, dennoch Ausführungen zur Sache gemacht hat, da diese Erwägungen nur hilfsweise, hypothetisch für den Fall angestellt worden sind, daß entgegen der vom Landesarbeitsgericht selbst angenommenen Unzulässigkeit dennoch die Begründetheit des Antrags zu prüfen wäre. Diese Ausführungen können vom Rechtsbeschwerdegericht nicht berücksichtigt werden, so daß eine Entscheidung in der Sache durch den Senat nach § 96 Abs. 1 ArbGG, § 565 Abs. 3 ZPO nicht in Betracht kommen kann. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist dem Revisionsgericht regelmäßig verwehrt, auf Hilferwägungen des Berufungsgerichts zur Begründetheit der Klage einzugehen, wenn das Berufungsgericht die Klage oder die Berufung für unzulässig erachtet hat (BGHZ 11, 222; 31, 279; 33, 389, 401; 46, 281; BGH MDR 1976, 138). Die hilfsweise angestellten Erwägungen zur Sache können dann nicht verwertet werden. Hiervon ist nach Auffassung des erkennenden Senats auch für das Beschlußverfahren auszugehen. Eine Entscheidung in der Sache durch den Senat muß hier insbesondere auch deshalb ausscheiden,

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

weil nach der Niederschrift über die mündliche Anhörung der Beteiligten und den Erwägungen des Landesarbeitsgerichts nicht davon ausgegangen werden kann, daß etwa der der Auseinandersetzung der Beteiligten zugrundeliegende Sachverhalt unstreitig oder auch nur Gegenstand der Anhörung gewesen wäre.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Wendlandt

Scheerer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)